

Beilage XXVI.

B e r i c h t

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Troy und Genossen,
betreffend die Reform der Jagd-Gesetzgebung.

Hoher Landtag!

Der vorliegende Antrag bezweckt einentheils eine Zusammenfassung der bestehenden Jagdvorschriften, andernteils eine Reform derselben.

Es sind in unserm Lande wiederholt Klagen über die Mangelhaftigkeit der Jagdgesetzgebung laut geworden und auch die h. Landesvertretung hatte sich in den Sessionen von 1883 und 1884 damit zu befassen.

Diese Klagen bezogen sich vorzüglich auf die übergroße Vermehrung des Wildstandes, auf Wildschonungsverfügungen und besonders auch auf die ungleiche und ungenügende Bemessung des Wildschadenersatzes. In letzterer Beziehung wurde bei den bezüglichen Landtagsverhandlungen (VIII. Sitzung vom 29. August 1884, stenogr. Protokolle Seite 55 und Beilage VIII) nachgewiesen, wie durch die Art und Weise der Wildschadenerhebungen und Bemessungen und durch Ueberwälzung der Kosten auf den Beschädigten, die Bauern dazugebracht wurden, einfach keine Wildschäden mehr anzumelden, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, an Unkosten mehr zahlen zu müssen, als der etwa ihnen zugesprochene Wildschadenersatz beträgt.

In dem den Gegenstand behandelnden Ausschusse, wie auch im Plenum des Landtages machte sich damals die Ansicht geltend, daß in unserem Lande meistens nicht der Jagdinhaber, sondern der klagende Beschädigte die Kosten der Schadenerhebung zu tragen habe.

Im diesbezüglichen Berichte wird u. a. gesagt:

„Der Umstand, daß der klagende Beschädigte die Commissionskosten, die nur zu leicht den zu erwartenden Entschädigungsbetrag bedeutend übersteigen können, selbst zu tragen hat, die vielfachen Schritte, welche derselbe diesbezüglich zu machen hat, die lange Zeit, die nur zu häufig zwischen der Anzeige und der Schadenerhebung vergeht, so zwar, daß dadurch mitunter eine eigentliche und richtige Constatirung des Schadens und seiner Höhe unmöglich gemacht wird, schrecken den Beschädigten nur zu oft ab, sein Recht kompetenten Ortes zu suchen.“

Es wurde denn auch laut Beschluß des h. Landtages die h. Regierung dringend angegangen: „Vorfrage zu treffen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Tragung der Commissionskosten bei Erhebung der Wildschadensfälle nach der Richtung einer Revision unterzogen werden, daß bei wirklich konstatarnten Schadensfällen, dieselben nicht der Beschädigte, sondern der Jagdpächter zu tragen habe.“

Die Nothwendigkeit einer allgemeinen Revision der Jagdgesetze leuchtet schon aus dem Grunde ein, weil die dermaligen Bestimmungen mitunter bis ins letzte Jahrhundert zurückreichen, da z. B. die für Vorarlberg über Wildschadenersatzpflicht noch auf dem kaiserl. Patente von 1786 beruhen.

In mehreren Kronländern der Monarchie sind durch die Landtage bereits den Wildschadenersatz regelnde Gesetze beschlossen und mit der Allerh. kaiserl. Sanction versehen worden. So besitzt das Herzogthum Steiermark bereits ein solches seit dem Jahre 1878 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 10.)

Bei uns schien man aber bisher, wie auch die gefaßten Beschlüsse der vorigen Session vermuthen lassen, der Ansicht gewesen zu sein, es liege nicht in der Competenz des Landtages, solche Gesetze zu beschließen. Nachdem aber durch die Vorgänge in anderen Ländern sich diese Vermuthung als unrichtig dargestellt hat, so wird der Landtag von Vorarlberg sicher nicht zögern, die schon lange gefühlten Mängel in den Bestimmungen über Wildschadenersatz zu beheben. Es dürfte indessen nicht nur in dieser, sondern auch wohl in anderer Richtung eine Reform der Jagdgesetzgebung nöthig erscheinen und da müßte sich vor allem Klarheit verschafft werden, wie weit sich die Competenz des Landtages in dieser Beziehung erstreckt.

Hienach dürfte es am zweckentsprechendsten erscheinen, wenn der Landesausschuß im Einvernehmen mit der Regierung entsprechende Vorlagen ausarbeitet, die Regierung aber aufgefordert wird, jene Bestimmungen der Jagdgesetzgebung, die außerhalb der Competenz der Landesvertretung liegen, durch Vorlagen an die Reichsvertretung einer entsprechenden Reform zu unterziehen.

Es wird daher gestellt der

A n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. Der Landesausschuß wird beauftragt, entweder selbst oder durch ein aus seiner Mitte zu wählendes Comité im Einvernehmen mit der Regierung die Regelung des Wildschadenersatzes, dann die Reform anderer in die Competenz der Landesgesetzgebung fallender jagdgesetzlichen Bestimmungen bezweckende Vorlagen zu entwerfen und dem Landtage in nächster Session zu unterbreiten.
2. Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die nicht der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden jagdgesetzlichen Bestimmungen im legislativen Wege einer zeitgemäßen Reform zu unterziehen.

Bregenz, am 16. Dezember 1885.

B. Berchtold,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatler.

